

# BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

## AMT FÜR MITTELSCHULEN

---

### Rechtsauskunft

#### Schule während der Ferienzeit

---

#### Sachverhalt:

Kann eine Schule während der Ferienzeit obligatorische Anlässe veranstalten?

---

#### Rechtslage:

Gemäss Art. 29 des Mittelschulgesetzes (sGS 215.1; abgekürzt MSG) betragen die Ferien gesamthaft dreizehn (XIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz, Art. 18, gültig auch für Mittelschullehrpersonen) Wochen und werden vom Bildungsrat festgesetzt. Gestützt darauf hat der Bildungsrat einen Ferienplan erlassen (siehe unten). Festgelegt wurden die Frühlings-, Sommer- und Herbstferien sowie die Weihnachts- und Winterferien. Die Rektorate der Mittelschulen setzen die Sportferien (eine Woche) fest. Grundsätzlich dürfen während der vom Bildungsrat festgelegten Ferien keine obligatorischen Schulanlässe durchgeführt werden. Von diesem Grundsatz gibt es aber an verschiedenen Schulen Ausnahmen (schullokale Regelungen beachten!): Schülerinnen oder Schüler können sich vom Sportlager (besondere Unterrichtswoche) dispensieren lassen, müssen dafür aber an einem Lager während der Sommer- oder Herbstferien teilnehmen; Fremdsprachenaufenthalte werden teilweise in die Ferien verlegt, da diese Aufenthalte an sich auch Feriencharakter haben.

---

#### Rechtsgrundlage:

erwähnt

#### Link zum aktuellen Ferienplan:

<https://www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/aus-dem-amt/ferienplan.html> (zuletzt geöffnet am 17.08.22)

---

ko / 26. September 2003, überarbeitet cp, August 2012, geprüft ha / Juli 2022